

Für unser Land!

**LEGISLATIV-
UND
VERFASSUNGSDIENST**

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien
E-Mail: POST@IV1.BMWA.GV.AT

ZAHL
2001-BG-44/65-2004

DATUM
22.9.2004

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG
landeslegistik@salzburg.gv.at
FAX (0662) 8042 - 2164
TEL (0662) 8042 - 2290
Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ökostromgesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert werden;
Stellungnahme

Bezug: Zl 551.100/5135-IV/1/04

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

1.1. Durch die auf Grund des Ökostromgesetzes erfolgte forcierte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern wird das ursprünglich für das Jahr 2008 angepeilte Ziel eines Anteils der sonstigen erneuerbaren Energieträger von 4 %, gemessen an der gesamten jährlichen Stromabgabe aller Netzbetreiber an die Endverbraucher, bereits im Jahr 2005 erreicht. Das geltende Förderungsregime der Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern basiert auf einer Abnahmeverpflichtung der Ökobilanzgruppenverantwortlichen zu den von der Energie-Control GmbH genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu den vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch die Verordnung BGBl II Nr 508/2002 (im Folgenden auch als „Ökostromver-

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

ordnung“ bezeichnet) festgesetzten Abnahmepreisen. Die Festsetzung der Abnahmepreise selbst orientiert sich an den Besonderheiten der jeweiligen erneuerbaren Energiequellen und an den unterschiedlichen Technologien der Erzeugungsanlagen. Die Stromhändler sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Ökoenergie zum Verrechnungspreis von 4,5 Cent/kWh zu kaufen. Die sich aus dem Kauf von Ökoenergie zu den verordneten Abnahmepreisen und dem Verkauf an die Stromhändler zum festgesetzten Verrechnungspreis ergebenden Mehraufwendungen der Ökobilanzgruppenverantwortlichen werden durch Förderbeiträge aufgebracht, deren Höhe jährlich vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Verordnung festgesetzt wird und die letztlich vom Stromkonsumenten zu finanzieren sind.

1.2. Durch das geplante Vorhaben wird das System zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern einem grundsätzlichen Wandel unterworfen: Zentraler Ansatz des Vorhabens ist die Umstellung des Förderungssystems für die im geplanten § 10 Abs 1 Z 3 genannten Ökostromanlagen von einem System festgesetzter Einspeisetarife zu einem „Ausschreibungsverfahren“. Zweck des Ausschreibungsverfahrens ist, im Rahmen festgelegter Ausschreibungsvolumen (Mittel, die für eine Anlagenkategorie als Einspeisetarifvolumen in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehen) die kostengünstigsten Erzeugungsanlagen – das sind jene Anlagen, deren Betreiber die niedrigsten Einspeisetarife fordern – zu ermitteln. Durch die Erteilung des Zuschlags entsteht die Verpflichtung der Ökoenergie-AG zum Abschluss eines Vertrages über die Abnahme von Ökoenergie zu dem im Anbot enthaltenen Abnahmepreis und zu den von der Energie-Control GmbH genehmigten Allgemeinen Bedingungen. Durch das „Ausschreibungsverfahren“ soll der Einsatz der zur Verfügung stehenden Fördermittel zur Erzielung eines maximalen Volumens an Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen nicht nur „optimiert“, sondern auch eine leichtere Planbarkeit des künftigen Bedarfs an Fördermittel erreicht werden. Durch das Ausschreibungsverfahren soll auch sicher gestellt werden, dass nur solche Anlagen, welche die im Gesetz und allenfalls darüber hinausgehend in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Effizienzkriterien erfüllen, überhaupt in den Genuss von Förderungen gelangen können.

1.3. Das geltende Ökostromgesetz hat einen deutlichen Investitionsschub bei Ökostromanlagen ausgelöst – der Grad der Zielerreichung bereits im Jahr 2005 gibt ein beredtes Zeugnis davon. Auch wenn die geltende Ökostromverordnung aus Expertensicht nicht in jedem Fall optimal ist – in manchen Bereichen sind die festgesetzten Preise zu niedrig, um hier einen Anreiz zu Investitionen zu schaffen, in anderen Bereichen sind sie zu hoch – so hat vor allem die vom Bundesministerium für Finanzen gewährte Investitionszuschussprämie von 10 % der Investitionskosten zu einer „Überförderung“ in einzelnen Berei-

chen geführt. Hier setzt auch die grundlegende Kritik am geplanten Vorhaben an: Anstatt das bestehende, erfolgreiche System der Ökostromförderung unverändert zu belassen und die notwendigen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung sowie zur Optimierung in einer „neuen“ Ökostromverordnung vorzunehmen, wird ein Förderungssystem vorgeschlagen, von dem ernsthaft zu befürchten ist, dass damit die Ökostromförderung und daher auch die Bereitschaft, in diese Bereiche zu investieren, überhaupt zum Erliegen kommt. Andere Staaten, die die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 betreffend Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern durch ein Ausschreibungsverfahren umgesetzt haben, sind zwischenzeitlich wieder davon abgegangen, da sich dieses Fördersystem als zur Zielerreichung untauglich erwiesen hat: So sind etwa im Vereinigten Königreich in den fünf Jahren, in denen dieses Förderungsregime angewandt wurde, nur 10% der Strommengen, die im Ausschreibungsverfahren den Zuschlag erhalten haben, auch tatsächlich in die Netze eingespeist worden. Die Gründe dafür lagen vor allem in einer zu knappen und einer Realisierung des Projekts letztlich entgegen stehenden Kalkulation der Projektskosten, um den Zuschlag im Ausschreibungsverfahren auch zu erhalten.

1.4. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich in ihrer Tagung am 11. Mai 2004 unter anderem mit Fragen der Ökostromregelung befasst und dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landeshauptleutekonferenz bekennt sich grundsätzlich zum weiteren Ausbau und zur Förderung von Ökoenergie in Österreich auf Basis des bestehenden Ökostromgesetzes.

Die Landeshauptleutekonferenz stellt aber weiters grundsätzlich fest, dass im System der Ökostromförderung verstärkt Effizienzkriterien und Effizienzüberlegungen aufgenommen werden sollen, um unter anderem auch die vorhandenen Mittel effizient einzusetzen und die Kosten dafür - im Sinne der Sicherung des Arbeits- und Wirtschaftsstandortes Österreich - überschaubar zu halten.

Diese Effizienzüberlegungen sollten vorrangig in die Ökostromverordnung (mit der auch Einspeisetarife festgelegt werden), die vorerst bis 31.12.2004 gilt und daher neu zu verhandeln ist, aufgenommen werden, um unter anderem die Verunsicherung der Anlagenbetreiber nicht zu verstärken.

Der Dialog über die Effizienzkriterien sollte auf beamteter Ebene zwischen Vertretern des Bundes und der Länder bereits in nächster Zeit beginnen, damit bereits bis Sommer 2004 konkrete Vorschläge hinsichtlich der Effizienzüberlegungen vorliegen.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit wird von der Landeshauptleutekonferenz dringend ersucht, diesen Dialog zwischen dem Bund und den Ländern kurzfristig einzuleiten.“

Auf diesen Beschluss aufbauend hat eine von den Ländern eingesetzte Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Landes Oberösterreich einen Entwurf einer Ökostromverordnung erarbeitet und am 8. Juli 2004 dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit übergeben.

Das geplante Vorhaben negiert nicht nur den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 11. Mai 2004, sondern auch die von den Ländern aufgezeigte und im Vorschlag vom 8. Juli 2004 dokumentierte Alternative, auch ohne grundsätzliche Abkehr vom geltenden Förderungssystem zusätzliche Effizienzkriterien in die Ökostromverordnung aufzunehmen, womit auch ohne Änderung des Ökostromgesetzes ein klar überschaubarer Kostenrahmen im Bereich der Ökoenergie gegeben wäre.

1.5. Aus der Sicht des Landes Salzburg wird daher **das geplante Vorhaben** – nicht nur auf Grund einzelner Detailregelungen (dazu weiter unten), sondern vielmehr **bereits auf Grund des generellen Regelungsansatzes – abgelehnt.**

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 5:

Der im Abs 1 Z 19 festgelegte Grenzwert für eine „Kleinwasserkraftwerksanlage“ (Engpassleistung bis einschließlich 10 MW) sollte signifikant erhöht werden.

Zu § 10:

Das geltende Förderungsregime des Ökostromgesetzes ist vom Grundsatz der Investitionssicherheit getragen: Ein Investor soll von vorneherein darauf vertrauen können, dass er für einen klar festgesetzten Zeitraum einen im voraus festgesetzten Preis für die von ihm erzeugte Energie erhält. Dieser Grundsatz wird im geplanten § 10 Abs 1 dadurch aufgeweicht, als die Ökoenergie-AG verpflichtet ist, die ihr angebotene elektrische Energie aus den im Abs 1 Z 1 bis 4 genannten Ökostromanlagen nur mehr nach Maßgabe der vorhandenen Fördermittel abzunehmen. Entgegen den Erläuterungen, wonach in die Rechte jener Anlagebetreiber, auf die die Verordnung BGBl II Nr 508/2002 anzuwenden ist, unberührt bleiben, wird dieser Grundsatz auch für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 2004 genehmigt wurden und bis spätestens 30. Juni 2006 in Betrieb gehen, durchbrochen, da die Abnahmeverpflichtung der Ökoenergie-AG auch hinsichtlich dieser Anlagen nur so weit reicht, als Fördermittel auch tatsächlich vorhanden sind.

Zu § 10a:

Gemäß Abs 5 hat die Verpflichtung der Ökoenergie-AG zur Abnahme von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen gemäß § 10 Abs 1 Z 3 zur Voraussetzung, dass 50 % der für die Abnahme von elektrischer Energie erforderlichen Aufwendungen aus Mitteln des Landes getragen werden, in dem diese Anlage errichtet worden ist. Damit wird – in nicht nachvollziehbarer Weise – das System der Ökostromförderung, das letztlich darauf beruht, dass zur Aufbringung der Mehraufwendungen von den Endverbrauchern ein bundeseinheitlicher Förderbeitrag zu leisten ist, für den Bereich der Photovoltaik durchbrochen: Die Verteilung der eingestrahelten Sonnenenergie ist in Österreich relativ gleich, so dass es nur konsequent ist, dass auch alle Endverbraucher – und zwar bundesweit – entsprechend gleiche Förderbeiträge leisten. Nichts anderes gilt auch im Bereich der Windenergie, wo trotz eines höheren Angebots im Osten Österreichs alle Endverbraucher bundesweit gleiche Förderbeiträge zu leisten haben.

Zu § 11:

Gemäß dem geltenden § 11 Abs 1 bedarf die Festsetzung der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen der Zustimmung der Länder durch eine von der Landeshauptmännerkonferenz einzusetzende Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Landeshauptmänner. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat dieser Arbeitsgruppe nach Begutachtung durch den Elektrizitätsbeirat einen beschlussreifen Verordnungsentwurf vorzulegen. Dieses Zustimmungsrecht der Länder zu einer Festsetzung der Preise durch Verordnung für nicht unter den § 10 Abs 1 Z 1 fallende Kleinwasserkraftanlagen soll nach dem Entwurf ersatzlos entfallen. Für die im geplanten § 10 Abs 1 Z 3 und 4 genannten Ökostromanlagen ergibt sich der Entfall des Zustimmungsrechts der Länder aus dem System der Preisermittlung im Weg eines Ausschreibungsverfahrens (Z 3) bzw aus der gesetzlichen Preisfestsetzung in der Anlage 2 (Z 4). Dem Entfall des Zustimmungsrechts der Länder bei der Festsetzung der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen wird aus der Sicht des Landes Salzburg entschieden widersprochen: Die Herstellung eines Österreich weiten Interessensausgleichs, der alle Energieträger (Wasserkraftanlagen, Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, sonstige Erzeugungsanlagen) gleichermaßen erfasst, bedingt geradezu ein Mitwirkungsrecht der Länder bei der Preisgestaltung.

Zu § 14:

Die – bereits einmal gescheiterte – Einrichtung einer eigenen Gesellschaft, der Ökostrom-AG, zur Vermarktung der aus Ökostromanlagen gewonnenen elektrischen Energie, die

an die Stelle der Bilanzgruppenverantwortlichen treten soll, wird als kostenintensiv und letztlich nicht erforderlich abgelehnt.

Zu § 21b:

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung des Ausschreibungsverfahrens sollte das Ausschreibungsvolumen wie folgt aufgeteilt werden:

- Biomasse (und Abfall): 50 % (davon 10% für Kleinanlagen)
- Biogas: 20 % (davon 10% für Kleinanlagen)
- Wind: 20 %
- Sonstige: 10 %

Zu § 25a:

Gemäß § 25a Abs 2 Z 2 haben die Ausschreibungsunterlagen den Höchstpreis, bis zu dem die Angebote beachtlich sind, zu enthalten. Bei der Festlegung der Preise ist von den in der Verordnung BGBl II Nr 508/2002 festgesetzten Preisen als Ausgangswert auszugehen, wobei für jedes Kalenderjahr – erstmalig in den Ausschreibungen für das Jahr 2005 – 5 % des jeweiligen Vorjahreswertes in Abzug zu bringen sind. Unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex ergibt sich eine noch höhere jährliche Reduktion der Preise. Insgesamt ist diese jährliche Reduktion der Einspeisetarife nicht nachvollziehbar, da ein dieser Reduktion gegenüber stehender technologischer Fortschritt nicht möglich ist. Dazu kommt, dass gemäß dem geplanten § 25g die Einspeisetarife den Anlagenbetreibern, die im Ausschreibungsverfahren den Zuschlag erhalten haben, nur mehr für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme in gleicher Höhe gewährt werden. Da innerhalb dieses Zeitraums die Investitionskosten abgeschrieben werden müssen, bedeutet das vor dem Hintergrund der jährlichen Festlegung des Ausschreibungsvolumens eine erhebliche Reduktion der möglichen Einspeisemengen.

Was die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus den im Abs 1 Z 4 genannten Anlagen anbelangt, so haben bereits die im § 7 der Verordnung BGBl II Nr 508/2002 festgesetzten Preise kaum zu Investitionen in die Errichtung dieser Anlagentypen geführt. Die im Vergleich dazu niedrigeren und degressiv gestaffelten Preise der geplanten Anlage 2 stellen noch weniger einen entsprechenden Investitionsanreiz dar. Gerade diese Anlagentypen sind jedoch aus ökologischen und regionalpolitischen Gründen von besonderer Bedeutung.

Zu § 25c:

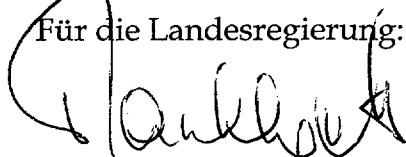
Bis zum Ausschreibungsstichtag hat der Teilnehmer an der Ausschreibung eine Sicherheitsleistung (Vadium) von 200 Euro pro kW_{el} der geplanten installierten Leistung zu hinterlegen. Die geplante Höhe der Sicherheitsleistung ist so hoch, dass diese auf potentielle Investoren abschreckend wirkt: Unter dem geplanten Förderungsregime würde die Teilnahme der Betreiber der Windanlage in Golling an einem Ausschreibungsverfahren die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in der Höhe von 1,2 Mio Euro, die Teilnahme der Betreiber der geplanten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage in Lofer die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in der Höhe von 120.000 Euro und die Teilnahme der Betreiber der in Bau befindlichen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage in Wals-Siezenheim die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in der Höhe von 300.000 Euro erfordern.

Die Sicherheitsleistung wird den Ausschreibungsteilnehmern, die keinen Zuschlag erhalten haben, wieder rückerstattet. Wird die Anlage jedoch trotz Zuschlagserteilung nicht errichtet, verfällt letztlich der Betrag. Dadurch soll den negativen Erfahrungen in anderen Ländern, die ebenfalls das Ausschreibungssystem anwenden bzw angewendet haben, begegnet werden. Die Verpflichtung zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in doch recht empfindlicher Höhe stellt alleine keine ausreichende Garantie dafür dar, dass sich nur ernsthafte Interessenten an einem Ausschreibungsverfahren beteiligen, sondern bedeutet für potentielle Projektwerber mit geringer Eigenkapitalausstattung eine nur schwer zu überwindende finanzielle Barriere und eine Bevorzugung von Großanlagen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:



Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer post@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt vpost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
15. E-Mail an: Abteilung 1 zu do ZI 1/01-39.096/94-2004
16. E-Mail an: Abteilung 4
17. E-Mail an: Abteilung 8 zu do ZI 20801-46.660/51-2004
18. E-Mail an: Abteilung 15 zu do ZI 21503/Energie/Ökostromgesetz/2004

zur gefl Kenntnis.